



Muster 2013

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: @musterstadt.bayern.de

Telefon / Fax

Erreichbarkeit

Datum

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);

Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO und Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für das ... **Radrennen** am.....

Anlagen: 1 Strecken- und Zeitplan
Kostenrechnung mit Zahlkarte

Sehr geehrte(r) ...,
sehr geehrte Damen und Herren,

dem (Verein), vertreten durch, wird gemäß § 29 Abs. 2 der StVO die stets widerrufliche

Erlaubnis

zur Durchführung der ... (Bezeichnung des Straßenrennens) am erteilt.

Gleichzeitig erteilen wir gemäß §§ 44, 46 und 47 der StVO und § 70 der StVZO eine stets widerrufliche

Ausnahmegenehmigung

von folgenden Vorschriften:

- § 2 Abs. 4 StVO (Radwegebenutzungspflicht)
- § 30 Abs. 3 StVO (Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Fahrzeuge des Veranstalters)
- § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StVO (Betrieb von Lautsprechern, Werbung außerorts)
- § 33 Abs. 2 StVO (Anbringen von Hinweisschildern an Verkehrszeichen und -einrichtungen)

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachterschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

- § 52 Abs. 4 StVZO (gelbes Rundumlicht an Lautsprecherwagen oder Spitzenfahrzeug)

I. Einzelheiten der Veranstaltung

1. Zeitplan und Streckenverlauf

1. Schüler			
2. Jugend			
3. Junioren			
4. Elite			
5.			

2. Streckenführung und Streckenänderung

Die Streckenführung sowie die erforderlichen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen richten sich nach dem in der Anlage beigefügten Zeit- und Streckenplan, der zwischen dem Veranstalter, den zuständigen Straßenverkehrsbehörden und der Polizei bei einer Besichtigungsfahrt abgestimmt wurde. Der beigefügte Zeit- und Streckenplan ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

3. Teilnehmerfeld

An der Veranstaltung nehmen (zirka) Fahrer teil.

4. Lautsprecherdurchsagen / Werbung

Lautsprecherdurchsagen des Veranstalters werden nur für organisatorische Hinweise und für Mitteilungen über den Stand des Rennverlaufes zugelassen. Das Führungsfahrzeug darf mit einer gelben Rundumleuchte und einem Schild „Achtung Radrennen“ ausgestattet sein. Des Weiteren werden Werbeaufschriften an den Start- und Zielplätzen zugelassen.

5. Sicherungsmaßnahmen

Die Radsportveranstaltung findet auf öffentlichen Straßen und Plätzen unter weitgehendem Ausschluss des sonstigen Verkehrs statt. Der Veranstaltungsraum wird von (*Polizei/Feuerwehr/THW*) durchgehend abgesichert. Die Rennstrecke wird für den Durchgangsverkehr gesperrt. Dieser Verkehr wird auf eine Umleitungsstrecke gelenkt. Für den Quell- und Zielverkehr ist nach Absprache hinter dem Schlussfahrzeug (Besenwagen) in Rennrichtung die Ein- bzw. Ausfahrt zu ermöglichen.

Können besondere Gefahrenstellen auf der Rennstrecke mit Kräften der (*Polizei/Feuerwehr/THW*) nicht abgesichert werden, hat der Veranstalter für eine Sicherung dieser Stellen (Absicherung nach innen) durch geeignete Ordnungskräfte zu sorgen. Die vom Veranstalter eingesetzten Ordnungskräfte haben keine Verkehrsregelungsbefugnis.

6. Kennzeichnung der Strecke

Zur Kennzeichnung der Rennstrecke werden Hinweisschilder und Markierungen an Verkehrszeichen und amtlichen Wegweisern zugelassen.

Auflagen:

1. Der Veranstalter darf die vorgesehene(n) Fahrstrecke(n) nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde oder der Polizei ändern.
2. Am Start und am Ziel dürfen Lautsprecher eingesetzt werden. Diese Durchsagen sind jedoch auf das nötigste Maß zu beschränken. Für den Ablauf des Rennens nicht nötige Durchsagen (z. B. Werbung) sind unzulässig.
3. Die Beschilderung für den Verlauf der Rennstrecke darf an den Halterungen von Verkehrszeichen und –einrichtungen angebracht werden. Die Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen dadurch nicht verdeckt werden. Markierungen und Hinweisschilder für den Streckenverlauf auf Fahrbahnen und Leiteinrichtungen sind nicht zulässig. Nach Ende der Veranstaltung ist die vom Veranstalter angebrachte Beschilderung unverzüglich zu entfernen.
4. Schilder, Verkehrszeichen und -einrichtungen auf öffentlichen Straßen und sonstigen Verkehrsflächen dürfen nicht entfernt bzw. geändert werden. Anlagen und Einrichtungen auf öffentlichem Verkehrsgrund dürfen nicht beschädigt werden.
5. Der Leiter der Veranstaltung muss ständig für die benannten Ansprechpartner von Polizei, Feuerwehr und THW erreichbar sein, um erkannte Gefahrenpunkte so schnell als möglich abzustellen.
6. Der Veranstalter hat in der Tagespresse rechtzeitig auf die Veranstaltung hinzuweisen.
7. Weisungen der Polizei sind vom Veranstalter und den Teilnehmern zu befolgen. Bei Missachtung von Weisungen oder groben Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften ist die Polizei berechtigt, die betreffenden Fahrer vom Rennen auszuschließen und dies dem Veranstaltungsleiter zu melden. Hierüber sind die Führer der Begleitfahrzeuge, sowie alle Rennteams mit ihren Fahrern vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter in geeigneter Weise zu informieren.
8. Bei der Überquerung von Bahnübergängen sind die Bestimmungen des § 19 StVO zu beachten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Bahnübergänge ohne Gefährdung der Teilnehmer und des Schienenverkehrs überquert werden können. An Bahnübergängen, die zum Zeitpunkt der Durchfahrt geschlossen sind, müssen die Fahrer angehalten werden.
9. Der Sicherungsbereich für die Rennteilnehmer endet mit dem Schlussfahrzeug des Veranstalters. Teilnehmer, die hinter das Schlussfahrzeug des Veranstalters zurückfallen bzw. die mehr als 10 Minuten hinter dem Hauptfeld fahren, sind vom Veranstalter aus dem Rennen zu nehmen.

II. Kosten

Der Veranstalter hat die Kosten dieses Verfahrens und die Kosten für die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Kosten für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden für das Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Kosten der Straßenbaulastträger, Wegeigentümer, Unterhaltungspflichtigen) sowie etwaige Sondernutzungsgebühren zu tragen.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis und die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der StVO und der StVZO setzen wir eine **Gesamtgebühr€** fest. Die Erhebung der Gebühr beruht auf §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und den Nrn. 263, 264 und 255 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen